

ALLGEMEINE UND BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VON: Wiha Bodentechnik GmbH & Co. KG mit Sitz in Insselburg

Artikel 1: Definitionen

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Anwender: Wiha Bodentechnik GmbH & Co. KG, der Anwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Verkäufer, der Vermieter;

Auftraggeber: die Gegenpartei des Anwenders, der Käufer, der Mieter;

Vertrag: der Vertrag zwischen Anwender und Auftraggeber;

Gewerk: alle zwischen Anwender und Auftraggeber vereinbarten Tätigkeiten und die dafür vom Anwender zur Verfügung gestellten Materialien.

Artikel 2: Allgemeines

2.1 Je nach Art des Gesamtauftrags oder der andersartigen Leistung bzw. jede hiervon berechtigterweise als eigenständig zu betrachtenden Teilleistung gelten neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich die nachfolgenden oder die sie ersetzenden, im betreffenden Industriezweig allgemein üblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vorschriften, sofern von diesen Geschäftsbedingungen nicht explizit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, und zwar die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachverbands für Betonbohren und -sägen (VBB) (abgekürzt: die VBB-Bedingungen), die bei der Handelskammer in Horn unter der Nummer 1536 hinterlegt sind;

2.2 Eventuelle Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2.3 Die Anwendbarkeit eventueller anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam sind oder werden sollten, behalten die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen ihre Gültigkeit.

2.5 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung, es sei denn, in den besonderen Geschäftsbedingungen wird davon abgewichen.

Artikel 3: Angebote, Offerten und Verträge

3.1 Sämtliche Angebote in jedweder Form sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot wurde eine Annahmefrist genannt.

3.2 Verträge, bei denen der Anwender Vertragspartei ist, gelten erst als geschlossen:

3.3 nach Unterzeichnung eines diesbezüglich aufgesetzten Vertrags durch beide Parteien, und zwar ab dem Tag der Unterzeichnung oder:

3.4 nach Erhalt und Einverständniserklärung der schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber eines vom Anwender unterbreiteten Angebots.

3.5 Wenn der Auftraggeber den Vertrag im Namen oder auf Rechnung einer anderen natürlichen Person schließt, erklärt er mit der Unterzeichnung des Vertrags, diesbezüglich befugt zu sein. Neben dieser anderen natürlichen Person haftet der Auftraggeber gesamtschuldnerisch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.

3.6 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die in den betreffenden Angeboten und Offerten genannten Preise in Euro exklusive MwSt. und sonstiger staatlicher Abgaben sowie exklusive Belade- und Transportkosten.

3.7 Wenn die Annahme von dem in die Offerte aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Anwender nicht daran gebunden. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Anwender gibt etwas anderes an.

3.8 Der Anwender behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.9 Der Anwender behält sich das Recht vor, seine Arbeiten nicht ohne Vorauszahlung auszuführen.

3.10 Ein zusammengesetzter Kostenvoranschlag verpflichtet den Anwender nicht dazu, einen Teil der im Angebot oder in der Offerte genannten Arbeiten zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu erfüllen.

3.11 Angebote oder Offerten gelten nicht für Folgeaufträge.

3.12 Sämtlichen Angeboten ist ein Exemplar dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt.

Artikel 4: Ausführung des Vertrags

4.1 Der Anwender wird den Vertrag nach bestem Wissen und Können und gemäß den Anforderungen an fachmännisches Können ausführen, und zwar stets aufgrund des zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden bekannten Standes der Wissenschaft.

4.2 Der Anwender legt die Weise der Ausführung des Vertrags fest, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3 Falls und sofern es eine korrekte Ausführung des Vertrags verlangt, hat der Anwender das Recht, bestimmte Arbeiten von Dritten verrichten zu lassen.

4.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass mindestens 5 Werkzeuge vor Ausführung der Arbeiten die Planung mit dem Anwender festgelegt wurde. Für Bohr- und Sägearbeiten wird - außer im Falle eines Unglücks - eine Frist von 3 Werktagen angewendet.

4.5 Das Aufmaß nimmt der Auftraggeber. Der Auftraggeber legt die Bohr-, Säge- oder Brechplätze fest und gibt diese an. Für Schäden an z. B. Leitungen, Rohren usw. die sich in Wänden und/oder Böden befinden und nicht sichtbar sind, kann Wiha Bodentechnik GmbH & Co. KG nicht haftbar gemacht werden.

4.6 Der Anwender nimmt den Auftrag unter dem Vorbehalt an, dass die für das Gewerk verlangten Genehmigungen, Befreiungen und Zuteilungen, um die sich der Auftraggeber kümmern wird, vor Beginn der Bauarbeiten erteilt wurden.

4.7 Falls sich der Auftraggeber die Lieferung bestimmter Materialien und/oder die Ausführung bestimmter Teile der Arbeiten vorbehalten hat, haftet der Auftraggeber für deren nicht pünktliche Lieferung oder nicht fristgerechte Ausführung.

4.8 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Anwender sämtliche Daten und Genehmigungen, die er für notwendig hält oder von denen der Auftraggeber berechtigterweise wissen muss, dass sie für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung stehen. Werden dem Anwender die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Daten und Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt, hat er das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die sich aus der

Verzögerung ergebenden zusätzlichen Kosten gemäß den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

4.9 Der Anwender haftet nicht für Schäden jedweder Art, die dadurch entstehen, dass der Anwender von den seitens des Auftraggebers mitgeteilten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hätte dem Anwender erkennbar sein müssen.

4.10 Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann der Anwender die Ausführung der zu einer folgenden Phase gehörenden Leistungen aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.

4.11 Verzögert sich der Beginn oder Fortgang des Gewerks durch Faktoren, für die der Auftraggeber haftet müssen die sich für den Anwender daraus ergebenden Schäden und Kosten von ihm vergütet werden.

4.12 Werden vom Anwender oder durch von ihm hinzugezogene Dritte im Rahmen des Auftrags Arbeiten am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber zugewiesenen Standort verrichtet, kümmert sich der Auftraggeber kostenlos um die seitens dieser Mitarbeiter angemessenerweise gewünschten Betriebsmittel.

4.13 Der Auftraggeber kümmert sich gegenüber dem Anwender um:

- die Verfügbarkeit des Gebäudes, des Geländes oder des Wassers, in dem oder auf dem das Gewerk durchzuführen ist sowie um ausreichende Parkmöglichkeiten; Bußgelder und Parkgebühren werden weiterberechnet;
- ausreichend Gelegenheit für die Anlieferung, Lagerung und/oder den Abtransport von Materialien und Hilfsmitteln;
- Anschlussmöglichkeiten für elektrische Geräte, die notwendige Stromversorgung (220 V / 380 V, 35 A), Beleuchtung, Heizung, Gas, Pressluft und Wasser für die Kühlung, maximal 50 Meter vom Arbeitsplatz entfernt;
- eventuell aufzustellende Gerüste;
- ausreichend Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem /niederländischen/ Arbeitsschutzgesetz bei den auszuführenden Arbeiten.

4.14 Die Kosten für den benötigten Strom, das benötigte Gas und Wasser u. ä. entfallen auf den Auftraggeber.

4.15 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Vergütung, auf Wunsch des Anwenders, Lagerraum für Ausrüstung und Materialien zur Verfügung zu stellen.

4.16 Der Auftraggeber schützt den Anwender vor eventuellen Ansprüchen Dritter, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schäden entstehen, die dem Auftraggeber anzulasten sind.

4.17 Bei Arbeiten im Wohnungsbau muss es im Haus feste Treppen geben und muss die Wohnung möglichst wind- und wasserdicht sein.

Artikel 5: Lieferungen, Abnahme

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Materialien und sonstigen Sachen an dem Standort, an dem der Anwender das Gewerk ausführen wird.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen in dem Moment abzunehmen, in dem der Anwender sie bei ihm abgeliefert oder abliefern lässt bzw. in dem Moment, in dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder mit dem Erteilen der für die Lieferung erforderlichen Informationen und Anweisungen säumig ist, hat der Anwender das Recht, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.

5.4 Wenn die Sachen geliefert werden, hat der Anwender das Recht, eventuelle Lieferkosten in Rechnung zu stellen.

5.5 Wenn der Anwender im Rahmen der Ausführung des Vertrags Daten vom Auftraggeber benötigt, beginnt die Lieferzeit, nachdem der Auftraggeber diese dem Anwender zur Verfügung gestellt hat.

5.6 Wenn der Anwender eine Abnahmefrist bzw. Lieferfrist angegeben hat, ist diese indikativ.
Eine angegebene Abnahme- oder Lieferfrist stellt daher auch niemals eine Ausschlussfrist dar. Bei Überschreitung einer Frist hat der Auftraggeber den Anwender schriftlich in Verzug zu setzen.

5.7 Die Frist für die Fertigstellung des Gewerks wird in Werktagen angegeben, Ruhe- oder nationale Feiertage zählen nicht mit. Tage, an denen der Anwender wegen schlechten Wetters keine Arbeiten verrichten kann, werden nicht zu den Werktagen gezählt. Das Gewerk wird immer an einem Werktag abgenommen. Fällt die Abnahme nicht auf einen Werktag, gilt der nächstfolgende Werktag als vereinbarter Abnahmetag.

5.8 Der Anwender ist berechtigt, das Gewerk in mehreren Partien zu übergeben, es sei denn, hiervon wurde im Vertrag abgewichen oder der Teillieferung kommt kein eigener Wert zu. Der Anwender ist berechtigt, Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 6: Vertragsänderung

6.1 Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass es für dessen ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist, die zu verrichtenden Arbeiten zu ändern und/oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und nach gegenseitiger Rücksprache dementsprechend anpassen.

6.2 Wenn die Parteien den Vertrag ändern und/oder ergänzen, kann dies den Zeitpunkt des Abschlusses der Ausführung beeinflussen. Der Anwender wird den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber informieren.

6.3 Hat die Änderung und/oder Ergänzung für den Vertrag finanzielle und/oder qualitative Konsequenzen, wird der Anwender den Auftraggeber diesbezüglich vorab informieren.

6.4 Wenn der Anwender für eine Vertragsänderung neue Zeichnungen, Berechnungen, Modelle u. ä. anfertigen muss, wird er dem Auftraggeber die damit verbundenen Kosten gesondert in Rechnung stellen.

6.5 Wurde ein Festpreis vereinbart, wird der Anwender dabei angeben, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung des Festpreises zur Folge hat.

6.6 Der Anwender behält sich das Recht vor, die Preise für Bohr- und Sägearbeiten anzupassen, bei denen besondere chemische Zusammensetzungen oder Härten vorkommen.

6.7 Wartezeiten, für die der Anwender nicht das Risiko trägt, werden dem Auftraggeber weiterberechnet.

6.8 Wenn die Verlegung(en) von Mensch und Maschine auf der Baustelle nicht im Verhältnis zur Produktion steht/steht oder wenn die machbare Produktion ohne unsere

Schuld stark verzögert wird, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

6.9 Bei der Ausführung von Spezialarbeiten, bei der unsere standardmäßige Arbeitsweise oder die Geräte angepasst werden müssen bzw. wenn die machbare Produktion ohne unsere Schuld stark verzögert wird, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

6.10 Eine Armierung, deren Durchmesser stärker als 20 mm ist, sowie eine Anhäufung der Armierung wird von Wiha Bodentechnik GmbH & Co. KG weiterberechnet, dabei gilt als Ausgangspunkt für die Weiterberechnung der Kosten das Verhältnis von Armierung zu Beton.

Artikel 7: Reklamationen

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das abgenommene Gewerk bzw. die Lieferung zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Lieferung zu prüfen / prüfen zu lassen. Dabei hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die Qualität sowie die Quantität des ausgeführten Gewerks bzw. der Lieferung mit dem übereinstimmt, was vereinbart wurde oder zumindest die Anforderungen erfüllt, die im (Handels)Verkehr üblicherweise daran gestellt werden.

7.2 Die Abnahme bzw. die Prüfung erfolgt durch den Auftraggeber in Anwesenheit des Anwenders und dient dazu, festzustellen, ob der Anwender seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

7.3 Eventuelle sichtbare Mängel sind dem Anwender innerhalb von 8 Werktagen nach Abnahme bzw. Lieferung schriftlich mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber den Mangel berechtigterweise nicht eher feststellen konnte, muss er ihn dem Anwender innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Fehlers, zumindest innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung melden.

7.4 Der Anwender muss die Gelegenheit erhalten, gemeldete Reklamationen zu kontrollieren.

7.5 Erfolgt die Reklamation fristgemäß und ist nach Meinung des Anwenders berechtigt, wird er die Mängel oder Fehler innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Der Auftraggeber ist jedoch zur Bezahlung des ausgeführten Gewerks und der gekauften Sachen verpflichtet.

7.6 Ist die nachträgliche Verrichtung der vereinbarten Arbeiten nicht mehr möglich oder sinnvoll, haftet der Anwender lediglich innerhalb der Grenzen der nachfolgend unter „Haftung“ genannten Bestimmungen.

7.7 Wenn nicht rechtzeitig reklamiert wird oder wenn der Auftraggeber die vom Anwender ausgeführten oder erbrachten Arbeiten in Gebrauch genommen hat, wird davon ausgegangen, dass das Gewerk ordnungsgemäß abgenommen wurde.

7.8 Reklamationen über Rechnungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum.

7.9 Nach Ablauf der genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Leistung bzw. die Rechnung genehmigt hat.

Artikel 8: Annullierung

8.1 Wenn der Auftraggeber den Vertrag nach dessen Zustandekommen annullieren möchte, werden 10 % der Auftragssumme (inklusive MwSt.) als Annullierungskosten in

Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts des Anwenders auf umfassende Schadenvergütung inklusive entgangenem Gewinn.

8.2 Die Annullierung muss per Einschreiben erfolgen.

Artikel 9: Aufschiebende Wirkung und Auflösung

9.1 Der Anwender ist befugt, die Erfüllung der Pflichten auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

9.2 der Auftraggeber die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;

9.3 der Anwender nach Abschluss des Vertrags von Umständen erfährt, die ihn aus gutem Grund befürchten lassen, dass der Auftraggeber die Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird;

9.4 es gute Gründe dafür gibt, zu befürchten, dass der Auftraggeber seine Pflichten nur zum Teil, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur insoweit zulässig, als es das Säumnis rechtfertigt, und/oder wenn der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrags der Auftraggeber aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist. Sobald die Sicherheit geleistet wurde, erlischt die Befugnis zur Aussetzung, es sei denn diese Erfüllung wurde dadurch unangemessen verzögert.

9.5 Ferner ist der Anwender befugt, den Vertrag aufzulösen / auflösen zu lassen, wenn sich Umstände ergeben, die dergestalt sind, dass eine Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann oder wenn sich anderweitig Umstände ergeben, die dergestalt sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht erwartet werden darf.

9.6 Wird der Vertrag aufgelöst, sind die Forderungen des Anwenders an den Auftraggeber unverzüglich fällig. Setzt der Anwender die Erfüllung der Pflichten aus, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.

9.7 Der Anwender behält stets das Recht auf Schadenvergütung.

Artikel 10: Höhere Gewalt

10.1 Die Parteien sind nicht dazu verpflichtet, eine Pflicht zu erfüllen, wenn sie aufgrund eines Umstands daran gehindert werden, der nicht der groben Fahrlässigkeit oder dem Vorsatz seitens der sich darauf berufenden Partei zuzuschreiben ist, und der weder kraft Gesetz, noch einer Rechtshandlung oder der üblichen Auffassungen zu ihren Lasten geht.

10.2 Mit ‚höherer Gewalt‘ sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen außer dem, was diesbezüglich im Gesetz und der Rechtsprechung darunter verstanden wird, sämtliche äußeren, vorhergesehenen oder unvorhergesehenen Umstände, gemeint, auf die der Anwender keinen Einfluss ausüben kann, wie z. B. Verkehrsstaus, Stromstörungen, Krankheiten und Unfälle, durch die er seine Pflichten nicht erfüllen kann. Hierzu gehören auch Streiks im Betrieb des Anwenders.

10.3 Der Anwender hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der diese (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Anwender seiner Pflicht hätte nachkommen müssen.

10.4 Während des Zeitraums, in der die höhere Gewalt besteht, können die Parteien die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger

als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne zu einer Schadenergütung an die andere Partei verpflichtet zu sein.

10.5 Sofern der Anwender zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt seine sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten inzwischen teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und der erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teilleistung ein eigener Wert zukommt, ist der Anwender berechtigt, die bereits erfüllte bzw. noch zu erfüllende Teilleistung separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ginge es um einen separaten Vertrag.

Artikel 11: Eigentumsvorbehalt

11.1 Sämtliche vom Anwender gelieferten, verarbeiteten oder unverarbeiteten Materialien und sonstigen Sachen bleiben Eigentum des Anwenders bis der Auftraggeber alle sich aus dem mit ihm geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten erfüllt hat.

11.2 Der Auftraggeber ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verkaufen, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.

11.3 Wenn Dritte die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfänden oder Rechte daran begründen wollen oder geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Anwender schnellstmöglich darüber zu informieren.

11.4 Falls der Anwender die in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben will, erteilt der Auftraggeber dem Anwender oder von diesem anzuweisenden Dritten bereits jetzt seine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, alle Orte zu betreten, an denen sich Eigentum des Anwenders befindet und diese Sachen wieder mitzunehmen.

Artikel 12: Garantie

Eine Garantie für das ausgeführte Gewerk gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

Artikel 13: Risikoübergang

Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der gelieferten Materialien, Rohstoffe und sonstigen Sachen geht in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem ihm diese Sachen juristisch und/oder faktisch geliefert werden und damit auf den Auftraggeber oder auf einen von ihm anzuweisenden Dritten übertragen werden.

Artikel 14: Bezahlung

14.1 Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf eine vom Anwender anzugebende Weise in der Währung erfolgen, in der die Rechnung ausgestellt wurde. Durch Einwände gegen die Höhe der Rechnungen wird die Zahlungsverbindlichkeit nicht ausgesetzt.

14.2 Bleibt der Auftraggeber mit der Bezahlung innerhalb der Frist von 30 Tagen säumig, ist er von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall hat der Auftraggeber Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen. Die Zinsen über den fälligen Betrag fallen ab dem Zeitpunkt an, ab dem der Auftraggeber säumig ist bis zum Zeitpunkt der Begleichung des vollständigen Betrags.

14.3 Im Falle der Abwicklung, der Insolvenz / des Insolvenzantrags, der Zulassung zur Umschuldung aufgrund des /niederländischen/ Gesetzes über die Umschuldung für natürliche Personen, der Pfändung oder des (vorläufigen) Zahlungsaufschubs des Auftraggebers sind die Forderungen des Anwenders an den Auftraggeber unverzüglich fällig.

14.4 Zahlungen dienen in erster Linie zur Reduzierung der Kosten, anschließend der fällig gewordenen Zinsen und schließlich der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.

14.5 Muss der Rechnung ein unterzeichneter Auftrag / Bestellschein beigelegt sein, kümmert sich der Auftraggeber darum, dass diese uns innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss des (Teil)Auftrags vorliegen. Wird der Bestellschein nicht rechtzeitig vorgelegt, sind wir berechtigt, die Rechnung auf der Grundlage des Arbeitszettels bzw. des Arbeitsberichts zu stellen.

Artikel 15: Inkassokosten

15.1 Ist der Auftraggeber mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Pflichten säumig oder in Verzug, gehen sämtliche Kosten, die angemessen sind, um eine außergerichtliche Erfüllung zu erzielen, zu seinen Lasten. Auf jeden Fall hat der Auftraggeber bei einer Geldforderung die Inkassokosten zu zahlen. Die Inkassokosten werden gemäß dem Inkassotarif berechnet, wie er von der niederländischen Anwaltskammer diesbezüglich empfohlen wird.

15.2 Sollten dem Anwender höhere Kosten entstanden sein, die berechtigterweise erforderlich waren, kommen auch diese für eine Vergütung in Betracht.

15.3 Die eventuell angefallenen, angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten entfallen ebenfalls auf den Auftraggeber.

SONDERBESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER AUFTRÄGE DES ANWENDERS AN DRITTE

1. In diesen Sonderbestimmungen werden die nachstehend genannten Begriffe in folgender Bedeutung verwendet:

Anwender: Wiha Bodentechnik GmbH & Co. KG, Auftraggeber, Anwender der Sonderbestimmungen;

Auftragnehmer: die Gegenpartei des Anwenders;

Vertrag: der Vertrag zwischen Anwender und Auftragnehmer.

2. Der Auftragnehmer muss dem Anwender auf erste Aufforderung eine schriftliche Übersicht sämtlicher Arbeitnehmer vorlegen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des vom Anwender erteilten Gewerks genannt wurden oder werden.

3. Der Auftragnehmer wird dem Anwender auf erste Aufforderung die Lohnlisten der Arbeitnehmer zur Einsicht vorlegen sowie den Anwender schriftlich darüber informieren, wo, wann und zu welchen Zeiten die Arbeitnehmer tätig sind.

4. Der Auftragnehmer verbürgt sich dem Anwender gegenüber für die pünktliche Erfüllung aller seiner gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die oben genannten Arbeitnehmer.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Anwender auf erste Aufforderung folgende Daten zu erteilen:

- den Namen und die Adresse der Berufsgenossenschaft, bei dem der Auftragnehmer eingetragen ist;

- einen gültigen Nachweis der Eintragung bei der Berufsgenossenschaft;

- die Lohnsteuernummer des Auftragnehmers.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Anwender auf dessen erste Aufforderung eine Bescheinigung in Sachen Zahlungen an die Berufsgenossenschaft sowie eine Bescheinigung in Sachen Abführung der Lohnsteuer, jeweils im Rahmen der im / niederländischen/ Gesetz über die Kettenhaftung (WKA) festgelegten Richtlinien vorzulegen.

7. Der Auftragnehmer muss eine ordnungsgemäße Verwaltung führen, was die Zahlungen an die Berufsgenossenschaft sowie den Empfänger der direkten Steuern für die gemeldeten Arbeitnehmer betrifft.

8. Der Anwender hat jederzeit das Recht die Beiträge und die Lohnsteuer, die der Auftragnehmer für das Gewerk zu zahlen hat, von der vom Anwender an den Auftragnehmer zu zahlenden Submissionssumme oder Kaufsumme einzubehalten und im Namen des Auftragnehmers an die jeweilige Berufsgenossenschaft bzw. an den vorgenannten Empfänger zu entrichten.

9. Unbeschadet der im vorhergehenden Absatz genannten Bestimmung ist der Auftragnehmer auf erste Aufforderung des Anwenders verpflichtet, hinsichtlich des beauftragten Gewerks ein G-Konto im Sinne des WKA zu eröffnen. In diesem Fall wird der Anwender das Recht haben, den Teil der von ihm an den Auftragnehmer zu zahlenden Submissions- oder Kaufsumme, der durch sich aus den Beträgen ergibt, die hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer für Beiträge und Lohnsteuer anfallen, auf dieses G-Konto zu überweisen. Diese Überweisung dient als Entlastung des Anwenders für den betreffenden Teil der Submissions- oder Kaufsumme. Falls und solange der Auftragnehmer den Anwender noch nicht schriftlich über die Eröffnung des G-Kontos informiert hat, wird dieser berechtigt sein, den betreffenden Betrag von der Submissions- oder Kaufsumme einzubehalten.

10. Ohne schriftliche Genehmigung des Anwenders ist der Auftragnehmer nicht befugt, einen Teil des Vertrags an Dritte zu vergeben.

11. Sollte der Auftragnehmer einen Teil des Vertrags nach Genehmigung durch den Anwender von einem Dritten ausführen lassen, wird er dies aufgrund eines Vertrags tun, in den mutis mutandis die Absätze 1 bis einschließlich 11 dieses Artikels aufgenommen wurden.

12. Sollte der Auftragnehmer eine der oben genannten Pflichten nicht erfüllen, hat er dem Anwender eine unverzüglich fällige Konventionalstrafe in Höhe von 10 % der zwischen dem Anwender und dem Auftragnehmer geltenden Submissions- oder Kaufsumme zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Anwenders, den Vertrag außerdem aufzulösen und eine Schadenvergütung zu fordern.

BESONDERE BESTIMMUNGEN IN SACHEN VERMIETUNG

Artikel I: Allgemeines

I.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter genauer spezifizierte Sachen zu vermieten und der Mieter verpflichtet sich, diese Sachen vom Anwender zu mieten.

I.2 Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarte Miete und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Vergütungen und Kosten zu zahlen und den Mietgegenstand nach Beendigung der Mietdauer zurückzugeben, und zwar jeweils unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bestimmungen.

Artikel II: Mietzeitraum

II.1 Das Mietverhältnis wird für einen von den Parteien festgelegten Zeitraum eingegangen, der am vereinbarten Tag der Lieferung beginnt und am vereinbarten Tag der Rückgabe endet. Der Mietgegenstand muss vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

II.2 Wird der Mietgegenstand innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums vorzeitig zurückgegeben, ist die Miete über die komplette, vereinbarte Mietzeit weiterzuzahlen.

II.3 Wenn der Mietgegenstand aus irgendeinem Grund nicht am vereinbarten Lieferdatum vom Mieter abgeholt wird oder der Anwender - sofern er den Transport übernommen hat - nicht die Möglichkeit erhielt, den Mietgegenstand rechtzeitig zu liefern, ist trotzdem die Miete über den kompletten, vereinbarten Zeitraum fällig, wobei der Mietgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Mieters zur Verfügung gehalten wird. Holt der Mieter nach mehrfacher Aufforderung den Mietgegenstand nicht ab, ist der Anwender berechtigt, frei darüber zu verfügen, wobei die vereinbarte Miete uneingeschränkt fällig bleibt.

II.4 Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietzeitraum nach dessen Ablauf nicht zu verlängern.

II.5 Wurde der Mietvertrag für unbefristete Zeit geschlossen, endet er - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Werktagen - durch schriftliche Kündigung seitens einer der Parteien an den Vertragspartner.

Artikel III: Bereitstellung

III.1 Der Vermieter kümmert sich darum, dass der Mietgegenstand die eventuell diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

III.2 Ab Beginn des Mietzeitraums wird der Mietgegenstand im Lager oder Magazin des Vermieters bereitgestellt. Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand vor der Abnahme oder Versendung zu prüfen / prüfen zu lassen. Nimmt der Mieter dieses Recht nicht in Anspruch, wird davon ausgegangen, dass der Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand, komplett und wie vereinbart geliefert wurde.

III.3 Wenn sich der Vermieter um den Transport kümmert, muss der Mieter dafür sorgen, dass der Bestimmungsort gut und pünktlich für Lkws und andere einzusetzende Transportmittel erreichbar ist, der Vermieter und seine Mitarbeiter bevollmächtigt sind, den Bestimmungsort zu betreten und den Mietgegenstand dort abzuladen.

III.4 Der Mieter haftet für eventuelle Schäden am Gelände oder an sich darauf oder darin befindenden Gegenständen.

Artikel IV: Risiko

IV.1 Während des kompletten Mietzeitraums geht das vollständige Risiko der gemieteten Sachen - inklusive des Transportrisikos - zulasten des Mieters, unabhängig davon, durch welches Ereignis, welche Handlung oder Nicht-Handlung ein Schaden verursacht worden sein könnte und somit auch im Falle höherer Gewalt. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Schäden an den gemieteten Sachen auf der Grundlage des Neuwerts zu vergüten.

IV.2 Wird während des Mietzeitraums ein öffentliches Gelände oder ein Dritten gehörendes Gelände benutzt, ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Anspruchsberechtigte die nötige Zustimmung oder Genehmigung erteilt.

IV.3 Der Mieter schützt den Vermieter vor allen eventuellen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit den gemieteten Sachen.

Artikel V: Nutzung

V.1 Während des Mietzeitraums ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Sachen nach Art und Zweck wie ein guter Mieter zu benutzen, instand zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

V.2 Während des Mietzeitraums werden alle eventuell notwendigen Reparaturen vom Vermieter oder in dessen Auftrag ausgeführt. Der Mieter darf nur nach vorhergehender

schriftlicher Zustimmung des Vermieters eventuelle Reparaturen ausführen bzw. von fachkundigem Personal ausführen lassen; dabei dürfen ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet werden.

V.3 Lediglich Reparaturkosten aufgrund von normalem Verschleiß entfallen auf den Vermieter; daher gehen alle Kosten aufgrund von Überbeanspruchung und/oder unsachgemäßer Nutzung zu Lasten des Mieters. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu melden.

V.4 Während des Mietzeitraums ist der Vermieter jederzeit berechtigt, den Zustand und die Nutzungsweise des Mietgegenstandes zu kontrollieren. Der Mieter hat auf erste Aufforderung unverzüglich Zugang zu dem gemieteten Gegenstand zu gewähren.

V.5 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters ist es nicht erlaubt, den Mietgegenstand außerhalb der Niederlande zu bringen oder einem Dritten zur Nutzung zu überlassen oder ein sich aus dem Mietvertrag ergebendes Recht vollständig oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Artikel VI: Rückgabe

VI.1 Nach Ablauf des Mietzeitraums ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Sachen während der Bürozeiten im ursprünglichen und gereinigten Zustand komplett beim Lager oder Magazin des Vermieters bzw. an der vereinbarten Lieferadresse zurückzugeben, an der der Mieter als Abliefernachweis eine Quittung erhalten wird. Wenn sich der Mieter nicht an die Rückgabepflicht hält, haftet er für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden und Kosten; hierzu gehören auch Einnahmeausfälle des Vermieters. Unter denselben Bedingungen ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter zum Zeitpunkt der Abgabe sämtliche, zum Mietgegenstand gehörenden Nachweise und Zubehörteile auszuhändigen.

VI.2 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Datum zurück, hat der Vermieter das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen und den Mietgegenstand, wo auch immer sich dieser befindet, unverzüglich wieder an sich zu nehmen / nehmen zu lassen, unbeschadet des Rechts des Vermieters, dem Mieter den dadurch entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen. Wenn diese Situation eintritt, wird der Vermieter den Mietgegenstand unverzüglich auf eventuelle Beschädigungen und Mängel kontrollieren. Der Vermieter wird dem Mieter umgehend seine Feststellungen hinsichtlich des Zustands des Mietgegenstands mitteilen und ihm die Gelegenheit geben, den Mietgegenstand zu inspizieren.

VI.3 Wenn sich der Vermieter um den Transport kümmert, finden diesbezüglich die Ausführungen in Artikel III.3 Anwendung.

Artikel VII: Haftung

VII.1 Während des Mietzeitraums gehen die gemieteten Sachen ausschließlich und vollständig auf Gefahr des Mieters.

VII.2 Der Vermieter haftet nicht über die Bestimmungen in diesen Bedingungen hinaus.

VII.3 Der Vermieter haftet nicht für dem Mieter oder Dritten entstandene Schäden aufgrund von höherer Gewalt, Störungen im Betrieb des Vermieters, Säumnis oder Verzögerung in der Lieferung, Austausch oder Reparatur, wenn diese wegen eines normalen Verschleißes an den gemieteten Sachen erforderlich waren.

VII.4 Eventuelle Schadenersatzforderungen sind dem Vermieter unverzüglich nach Entstehen des Schadens schriftlich vorzulegen.

VII.5 Wenn der Mieter den Vertrag im Namen oder auf Rechnung einer anderen natürlichen Person und/oder einer juristischen Person schließt, erklärt er - mit der Unterzeichnung des Vertrags - hierzu befugt zu sein. Neben dieser anderen (juristischen) Person haftet der Mieter gesamtschuldnerisch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.

VII.6 Die in diese allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Einschränkungen der Haftpflicht für Schäden gelten nicht, wenn sie dem Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters oder seines Personals anzulasten sind.

Artikel VIII: Auflösung

Erfüllt der Mieter eine Pflicht kraft dieses Vertrags nicht oder nicht rechtzeitig oder handelt er im Widerspruch dazu, wird er von Rechts wegen als säumig betrachtet und ist der Vermieter - unbeschadet seines Rechts auf umfassende Schadenvergütung - berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention mittels einer bloßen, an den Mieter gerichteten Mitteilung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzugeben.

Artikel IX: Transport / Risiko

IX.1 Falls und sofern sich der Vermieter um den Transport, die Versendung, Verpackung u. ä. kümmert, wird deren Weise - falls der Mieter dem Vermieter keine genaueren Anweisungen erteilt hat - vom Vermieter festgelegt. Wenn nicht anders vereinbart, trägt der Mieter das diesbezüglich umfassende Risiko einschließlich der Schuld / Fahrlässigkeit des Spediteurs.

IX.2 Eventuelle spezielle Wünsche des Mieters in Sachen Transport / Versendung werden nur ausgeführt, wenn der Mieter erklärt hat, deren Mehrkosten zu übernehmen.

IX.3 Der Vermieter ist berechtigt, für nachhaltige Verpackungsmaterialien eine Vergütung in Rechnung zu stellen; sie wird auf der Rechnung angegeben. Wenn der Vermieter eine solche Vergütung in Rechnung stellt, wird sie verrechnet, nachdem sie in unbeschädigtem Zustand zurückgesendet wurde.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN DER ALLGEMEINEN UND BESONDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 16: Streitfälle

Ausschließlich das Gericht am Unternehmenssitz des Anwenders ist befugt, Streitfälle zur Kenntnis zu nehmen. Trotzdem hat der Anwender das Recht, den Streitfall dem laut Gesetz zuständigen Gericht oder einer Schlichtungskommission vorzulegen.

Artikel 17: Geltendes Recht

Für jeden Vertrag zwischen dem Anwender und einem Auftraggeber bzw. einem Auftragnehmer findet niederländisches Recht Anwendung. Das Wiener Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 18: Änderungen und Hinterlegungsort der Bedingungen

Diese Bedingungen wurden in der Geschäftsstelle der Handelskammer hinterlegt.